

Zusatzvereinbarung

In Bezug auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits bekräftigen beide Seiten, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens auf der Grundlage der objektiv verfügbaren Informationen keine Kenntnis von Rechtsvorschriften der anderen Seite oder einer Anwendung solcher Rechtsvorschriften haben, die zum Rückgriff auf Artikel 44 dieses Abkommens führen könnten.